

Wer heute unvorbereitet auf das Wiedertäuferreich in Münster, von dem hier so viel die Rede war, blickt, kann leichtlich nur Wahnsinn und Verbrechen sehen. Der Historiker aber muß nun schon die Geschehnisse aus sich zu verstehen suchen und dazu in ihren Zusammenhang rücken; ihm wird sich dann Licht und Schatten und im Dunkel auch Helle zeigen. Insbesondere jedoch vermögen wir vor diesem Hintergrund erst ganz zu ermessen, welche Bedeutung Menno Simons geschichtlich zukommt.

Literatur:

- Cornelius, C. A., Geschichte des Münsterischen Aufstands, 1. Leipzig 1855; 2. 1860;
 Cornelius, C. A., Die Niederländischen Wiedertäufer während der Belagerung Münsters 1534 bis 1535, München 1869 (Aus: Abhandlungen der Bayer. Akademie der Wissenschaften III. Cl. XI, 2);
 Cramer, Samuel, in Bibliotheca Reformatoria Neerlandica V. 1909 S. 127 – 170;
 Kawerau, Peter, Melchior Hofmann als religiöser Denker, Haarlem 1954;
 Krebs, Manfred / Hans Georg Rott, Quellen zur Geschichte der Täufer, 7 und 8, Elßaß I und II, Gütersloh 1959. 1960;
 Löffler, Klemens, Die Wiedertäufer zu Münster 1534/35. Berichte, Aussagen und Aktenstücke von Augenzeugen u. Zeitgenossen, Jena 1923;
 Mellink, A. F., De Wederdopers in de Noordelijke Nederlanden 1531 – 1544, Groningen 1954;
 Röhrich, Timotheus Wilhelm, Zur Geschichte der Straßburger Wiedertäufer 1527 bis 1543 (Zeitschrift für die historische Theologie, Gotha 1869 S. 3 – 121);
 Rotmann, Bernd, Restitution, Halle a. S. 1888 (Neudrucke deutscher Literaturwerke des 16. u. 17. Jhs., Nr. 77. 78);
 Stupperich, Robert, Das Münsterische Täufertum, Ergebnisse u. Probleme der neueren Forschung, Münster i. W. 1958;
 Tumbült, Georg, Die Wiedertäufer, Bielefeld u. Leipzig 1899 (Monographien zur Weltgeschichte 7).

Quellen zur Geschichte der Täufer in Straßburg

Von Gerhard Hein

VII. und VIII. Band der Quellen zur Geschichte der Täufer, Elßaß I. und II. Teil, Stadt Straßburg 1522 – 1532 u. 1533 – 1535, von Manfred Krebs und Hans Georg Rott;
 zugleich als XXVI. und XXVII. Band der Quellen u. Forschungen zur Reformationsgeschichte, herausgegeben vom Verein für Reformationsgeschichte, 1959 und 1960, im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Lefken, 1. Teil DM 54. – , 2. Teil DM 54. – .

Die Mennonitischen Geschichtsblätter 1960 brachten bereits auf S. 64 einen Hinweis auf den 1. Teil der Straßburger Täufersakten von 1522–1532 und stellten eine „eingehende Würdigung“ dieser wichtigen Urkundensammlung zur Täufergeschichte in der nächsten Nummer in Aussicht. Inzwischen konnte

auch der 2. Teil für die Stadt Straßburg von 1533—1535 herausgebracht werden, mit Namen-, Sach- und Wortregistern für beide Teile, wodurch die weitere Auswertung der gesammelten Akten erst recht ermöglicht wird. Auch auf die wichtigen Nachträge zu beiden Teilen sei hingewiesen.

Die Veröffentlichung der beiden Quellenbände hat — wie das Vorwort bekannt gibt — eine lange Vorgeschichte. Bereits Anfang der 30er Jahre (1931—1934) trug der elsässische Kirchenhistoriker Pfarrer D. Johann Adam, Dorlisheim, das Material im Auftrage des Vereins für Reformationsgeschichte zusammen. Es war die letzte große Arbeit des verdienstvollen Forschers, der am 14. Januar 1936 im Alter von 68 Jahren unerwartet verstarb (s. Nachruf von Chr. Hege in den Menn. Gesch.bl. 2. 1937 S. 46—47). Das Material wurde danach von Prof. Walther Köhler, Heidelberg, durchgesehen und bis 1939 für den Druck vorbereitet. Durch den zweiten Weltkrieg und den Tod Köhlers am 18. Februar 1946 (s. Nachruf von Ernst Crous in den Menn. Gesch.bl. 6. 1949 S. 31—33) wurde der Druck weiter verzögert.

Nach dem Kriege waren es die beiden berufenen Fachleute Dr. Manfred Krebs, Karlsruhe, und Dr. Hans Georg Rott, Straßburg, die im Auftrage des Vereins für Reformationsgeschichte, unterstützt durch die amerikanischen Mennoniten, erneut an die Veröffentlichung des Materials herantraten. Dabei stellte sich heraus, daß die Sammlung durch wesentliche Stücke ergänzt und auf mehrere Bände verteilt werden mußte. So kam es zunächst zu den beiden vorliegenden Bänden für die Stadt Straßburg von 1522—1532 und 1533—1535, denen weitere (zwei?) Bände für Straßburg und die übrigen elsässischen Territorien folgen sollen.

Der 1. Teil der sorgsam gesammelten und redigierten Akten, soweit sie durch die Stürme der Jahrhunderte erhalten geblieben sind, führt in die ersten Anfänge der Täuferbewegung am Oberrhein zurück und ist für die Täuferforschung umso bedeutsamer, als die Bewegung hier vielfach nicht über diese Anfänge hinauskam und bereits im Keim erstickt wurde. Aber die tiefsten Wurzeln der Bewegung in der bevölkerungsreichen Stadt, die schon im späten Mittelalter mancherlei Neigungen zu kirchlichen Unruhen zeigte, werden wir in den Quellen freilich keine letzte Klarheit finden. Die Straßburger Reformatoren vermuteten einen doppelten Ursprung: einmal den mitteldeutschen mit Karlstadt, sodann den schweizerisch-oberdeutschen mit den Zürichern und Hubmaier an der Spitze. Dabei bleibt für uns freilich bemerkenswert, daß die ersten Täuferunruhen sich in Straßburg und Umgebung bereits 1522 ankündigten.

Die Akten berichten von ersten „aufrührerischen Reden“ des Laienpredigers und Arztes Hans Maurer, auch Karsthans oder Zündauf genannt, der im Sommer 1522 aus Straßburg ausgewiesen wurde (Nr. 1 f.). Anfang und Mitte 1524 wird die Frage der Taufpraxis und der Bilderverehrung in Straßburg akut (5). Der Straßburger „Gärtner“ und Laienprediger Clemens Ziegler kämpfte gegen die Heiligen- und Marienverehrung wie gegen den Mißbrauch von Taufe und Abendmahl (6), wodurch die Straßburger Reformatoren, die sich damit in den Streit zwischen Luther und Karlstadt wie zwischen Zwingli und den Zürcher Täufern verwickelt sahen, nicht wenig

beunruhigt wurden (10 f.). Ende 1524/Anfang 1525 veröffentlichte Ziegler ein Büchlein über das Abendmahl (24), ferner eine Auslegung des Vaterunsers (25), die wir in Auszügen kennen lernen. Karlstads Aufenthalt in Straßburg im Februar 1525 und seine Schriften bringen neue Unruhen in die Stadt (27 f.). Mitte 1525 läßt Hubmaier in Straßburg seine Schrift „Von dem christlichen tauff der gläubigen“ drucken (35), wodurch eine neue Auseinandersetzung mit den Reformatoren eingeleitet wird (36). Capito setzt sich bei Zwingli gegenüber der Emsisheimer Regierung für Hubmaier ein (41).

Im Frühjahr 1526 taucht Pfarrer Wilhelm Reublin in Straßburg auf (46). Mehr als dieser beunruhigt die Straßburger ein Weber namens Hans Wolff von Benfeld, mit dem im Mai 1526 eine Disputation abgehalten wird (47 f.). Am 13. Juni wird er aus der Stadt gewiesen (52). Die Prediger hoffen jetzt mit den Täufern Ruhe zu haben (58), als Ende Oktober 1526 Hans Denck nach Straßburg kommt (60 f.) und neue Disputationen auslöst (64 f.), die mit seiner Ausweisung enden (66). Zahlreiche Täuferverhöre zeigen jedoch, daß die Bewegung sich in der Stadt und Umgebung weiter ausbreitet (67 f.).

Ende 1526 trifft Michael Sattler mit den Straßburger Prädikanten und mit Ludwig Häzler in Straßburg zusammen. Sattler zählt 20 Lehrunterschiede auf, die ihn hindern, in Straßburg zu verbleiben (70 f.). Häzler richtet an Capito einen Abschiedsbrief (74). Die Auseinandersetzung mit dem Täuferturn und anderen Strömungen (Antitrinitarier s. 81) geht weiter. Trotz Klagen über das „kecke Auftreten“ von Täufern, treten Capito und seine Mitarbeiter für die gefangenen Täufer in Horb ein (83 f.). Vor Jakob Rauh, Hans Denck und Ludwig Häzler wird jedoch zugleich gewarnt (86 f.).

Am 27. Juli 1527 erläßt Jakob Sturm, der bekannte Straßburger Staatsmann, die erste Ratsverordnung gegen die Täufer (92). Die Straßburger Bürger werden hier ernstlich vor Täufern gewarnt, andererseits wird diesen die Todesstrafe nicht angedroht, was manche ermutigt, nun erst recht nach Straßburg zu kommen, wie z. B. den des Täuferturns verdächtigten Drucker Thomas Schwinzer (94). Straßburg steht mit andern Städten in der Täuferfrage in ständiger Verbindung (95 f.), warnt vor Täufern und läßt sich vor ihnen warnen (99 f.). Als des Täuferturns verdächtig werden verhört: Albrecht Wanner und Johann Schwebel (109), der später rückfällig wird (145); die Trinitätsleugner Thomas Salzmänn und Conrad Heß (110 f.), Diebold von Sand, Ursula Tucher (112) und andere, die von Basel, Bern, Schlettstadt, Augsburg usw. nach Straßburg kamen (115 f.). Salzmänn wird am 20. Dezember 1527 „umb seinen boessen glauben“ geköpft (114). Geständnisse von Straßburger Täufern weisen auf Verbindungen mit Hans Hut hin (116).

Das am 4. Januar 1528 vom Reichsregiment erlassene Wiedertäufermandat wird in Straßburg gedruckt und ausgehängt. Die Täufer sollen zur Bestrafung angezeigt werden (120 f.). Bucer und Capito verteidigen in Schriften und Vorlesungen die Kindertaufe (124 f. 149 f.). Ende März werden ca. 40 Täufer verhaftet und bestraft (128). Einzelne — wie Michel Ecker (130) — werden besonders verhört. Valentin Crutwald, ein Freund Schwendfelds, teilt Bucer seine Ansichten über das Abendmahl mit (131. 141). Die

Straßburger tauschen sich mit anderen Reformatoren über die Täuferfrage aus (132 f.). Ende Mai erfolgt ein neuer Ratsbeschluß, die Täufer aus der Stadt zu verweisen (135). Insonderheit wird gegen Jakob R a u z vorgegangen (138). Schwendfeld wendet sich an Bucer und bittet ihn, sich nicht an den Täufnern zu versündigen (143). Capito erklärt Zwingli gegenüber, daß es unterschiedliche Täufer gebe (146). Im August 1528 finden wieder zahlreiche Täuferverhöre statt (148).

Am 29. September 1528 erwirbt Pilgram M a r b e c k in Straßburg das Bürgerrecht. Am 22. Oktober wurde er mit anderen Täufnern (Meyger, Rauh und Reuchlin) zum ersten Male verhört (153). Über die Einrichtung der Holzflößerei im Einbachtal durch ihn wird später (ca. 1606) berichtet. Rauh und Reuchlin werden verhaftet und über sie Erkundigungen eingezogen (155 f.). Konstanz erkundigt sich in Straßburg über Häzer (162).

Anfang Januar 1529 bitten die Prädikanten den Rat um ein öffentliches Gespräch mit Rauh und Reuchlin (167). Die beiden reichen ein schriftliches Glaubensbekenntnis an den Rat ein (168). Das Gespräch wird abgelehnt (170 f.). Die Prädikanten reichen eine schriftliche Entgegnung auf das Bekenntnis von Rauh und Reuchlin ein (171). Die Auseinandersetzung mit den Täufnern geht auch um „Zinskauf und Wucher“ (171 f.). In Straßburg erscheinen täuferische Schriften (173 f.). Eingekerkerte Täufer müssen Schriftproben und Namen niederlegen; unter denen, die „nit schreiben“ können, ist Jörg R e s p i z e r, über den Augsburg später Auskunft verlangt (216 f.). Ein öffentliches Gespräch wird nochmals verweigert (178); die Täufer „peinlich“ verhört (179). Der Notar Fridolin Meyger wird ausgewiesen (181 f.). Über Schwendfeld besteht Meinungsverschiedenheit (182 a).

Ende Juni 1529 kommt Melchior H o f m a n n nach Straßburg (188), um bis zum Frühjahr 1530 zu bleiben und später wiederzukommen. Gegen die Täufer wird schärfer vorgegangen (190 f.). Verlästerung der Sakramente soll streng bestraft werden (194). Rauh wird nach vergeblichen Bekehrungsversuchen Ende November 1529 ausgewiesen (196). In der Straßburger Druckerei von Peter Schöffler jun. und Johann Schwinzer erscheinen Schriften von Erantwald (198) und Alkuin (207). Der ehemalige St. Gallener Täufer Niklas G u l d i wird begnadigt (199 f.). Die Vision und Prophezeiung eines gewissen B e n t u r i n u s beunruhigt die Gemüter in Straßburg (205 f.). Capito (208) und Bucer (209) äußern sich erneut zur Frage der Taufe, des Eides usw.

Melchior Hofmann veröffentlicht 1529/30 in Straßburg mehrere Traktate (210 f.). Gegen die Drucker wird vorgegangen (211 f.). Karlstadt wird am 9. Mai 1530 ausgewiesen. Bucer empfiehlt ihn an Zwingli (215). Das Mandat vom 27. Juli 1527 wird am 24. September 1530 erneuert (222). Zahlreiche neue Täufer- und Zeugenverhöre finden statt (224 f.). Nach Rauh wird gefahndet (227), über Schwendfeld Meinung ausgetauscht (229 f.), desgleichen über Denck und Bänderlin (232). Capito erklärt die Beweggründe, welche die Täufer zur Erduldung der Todesstrafe antreiben (233). Berichte aus späterer Zeit (1546 bzw. 1573) schildern Verhöre verschiedener Täufer in Straßburg (234). Pfarrer Wolfgang Schultheis von Schiltigheim bei Straßburg verteidigt die Lehr- und Gewissensfreiheit in einem Gedicht (236 a).

Im Januar 1531 schreibt Marbeck in Straßburg zwei Schriften gegen Bänderlin (237). Reublin schreibt aus Mähren an Marbeck über die dortigen Zwistigkeiten (240). Sebastian Frand schreibt an Joh. Campanus über den Verfall der Kirche und spricht sich u. a. für Bänderlin und Servet aus (241). Im September veröffentlicht er in Straßburg seine „Geschichtsbibel“ (262). Bucer schreibt über die Notwendigkeit der Kirchenzucht (242). Die Prediger bemühen sich beim Rat vergeblich um ein öffentliches Gespräch mit den Täufern (243 f.). Dem Rat wird am 17. April gemeldet, daß „ein großer huff widertäufer in Ostwinkel zusammen sollen kommen“ (247). Mitte Mai war Bernt Rothmann aus Münster unterwegs nach Straßburg (249). Die Stadt Köln schreibt an Straßburg wegen Schwendfeld (259). Straßburger Professoren erklären ihre Bedenken gegen Servet, aber auch gegen Marbeck, Dend u. a. (253). Auch Bucer äußert sich gegen Servet (255) und wird von auswärts vor ihm gewarnt (259). Desgleichen ist Marbeck für ihn ein „hartnäckiger hereticus“ (258). In der „Apologie des Vierstädtebekenntnisses“ gibt er Ausführungen über die Sekten (260). An Margarete Blaurer schreibt er seine Ansichten über die Täufer (266 und 275). Augsburg tauscht sich mit Straßburg über die Täuferbewegung aus (267 f.), desgleichen Eßlingen (271 f.).

Im Dezember 1531 finden Gespräche zwischen Bucer und Marbeck vor dem Rat statt (277 f.). Der Rat erläßt Beschlüsse gegen Hofmann (280), der kurz vorher seine „Warhaftige erklerung“ erscheinen ließ (279), desgleichen gegen Marbeck (281. 287) und Seb. Frand (186. 294). Marbeck bittet seine Ausweisung aufzuschieben (289), die jedoch bereits am 20. Dezember 1531 erfolgt (290). Capito schreibt ausführlich gegen die Schrift des mährischen Täufers Oswald Glait über den Sabbat (290 a b). Desgleichen Bucer gegen Servet (292 a Nachträge). Ausführlich verteidigt Bucer gegen Marbeck die Kindertaufe (296).

Anfang 1532 erscheint in Straßburg Dend's Michaacommentar (297). Hofmann läßt hier zwei weitere Schriften drucken (298). Auch Schwendfeld bleibt schriftstellerisch tätig (299). Bucer sucht die Veröffentlichung „sektiererischer“ Schriften zu verhindern (300). Marbecks Einfluß breitet sich offenbar aus; sein ausführliches Bekenntnis (302) wird von Bucer eingehend Punkt für Punkt „widerlegt“ (303; zusammen 112 Druckseiten!). Marbeck übersendet seine Erwiderung auf Bucers Artikel über die Kindertaufe dem Rat mit einem Begleitschreiben (304). Die Prediger bitten um ein Gespräch mit Marbeck (305), das ihnen auch erlaubt wird (306), bevor Marbeck endgültig die Stadt verlassen muß. Bucer berichtet ausführlich über seine Disputation mit Marbeck an Blaurer (308), der um Zufendung seiner Widerlegung bittet (309). Blaurer glaubt Capito durch Bucer vor Marbeck warnen zu müssen (311).

Die Neuerscheinungen in Straßburg beschäftigen selbst einen Erasmus (315 a). Johann Schwebel von Zweibrücken und Ambrosius Blaurer in Eßlingen stehen in ständiger Verbindung mit Straßburg (317 f. 337 f.).

Auf dem Tag in Schweinfurt am 29. April 1532 wird über die Täufer und Servet verhandelt (322 f.). Der Rat verbietet den Druck von Seb. Frands „Weltbuch“ (327). Bucer setzt sich mit Servet auseinander (329), ohne jedoch

öffentlich gegen ihn einzuschreiten (331). Capito rät Nachsichtigkeit in der Täuferfrage an (332). Dringender empfinden die Prediger die Notwendigkeit eines Gesprächs mit den Täufern und die Einsetzung einer Sittenpolizei (332 a). Rottenburg a. N. verhandelt wegen Beschlagnahme der Güter des Straßburger Bürgers Peter B ü t t e l, dessen Frau Täuferin war (330. 335. 347).

Melchior Hofmann veröffentlicht prophetische Visionen von Lienhard Jost und anderen in Straßburg (336). Rauh bittet den Rat erneut um Aufenthaltserlaubnis (340 f.), worüber auch die Prädikanten beraten. Bucer klagt über die Sekten (344). Clemens Ziegler (s. 6 f. 24 f.) läßt sich wieder mit zwei Schriften hören (346. 350), dazu mit einer Aufzeichnung über seine Gesichte (486).

Die Prediger und Kirchenpfleger schlagen dem Rat eine Synode vor (348), worüber ein Ratsbeschluß erfolgt (349). Die Synode sollte jedoch erst im Juni 1533 (s. II. Band) stattfinden. — Ein Trost- und Belehrungsschreiben Leupold Scharnslagers an den späteren Speyerer Märtyrer Michel Leubel besagt, daß der Verfasser — ein Mitarbeiter Marbecks — sich Ende 1532 in Straßburg aufhielt. Der letzte Hinweis des 1. Bandes bezieht sich auf einen Sendbrief Schwendfelds, den dieser an den Straßburger Drucker Schwinzer richtete (352).

Der 2. B a n d enthält vorwiegend Dokumente, die mit der Straßburger Synode von 1533 und mit der Münsterischen Katastrophe von 1535 zusammenhängen. Doch sollen auch die weniger gewichtigen Akten hier einzeln gestreift werden, um einen möglichst klaren Überblick über das Straßburger Täuferum jener Jahre zu bieten.

Das Jahr 1533 beginnt wiederum mit der Klage über das Überhandnehmen der Sekten in Straßburg (353). Bern bittet um die „gar schöne, stiffe und göttliche ordnung“, die in Straßburg gegen die Täufer gehandhabt wird (354 a); Straßburg gibt darüber Auskunft (355). Auch Eßlingen sucht Rat und Hilfe bei Bucer in der Tauffrage (356 a). Die allgemeine Stadt- und Landynode wird gründlich vorbereitet (357 f. 365 f.). Wegen des aus Straßburg stammenden Täufers Conrad H a u g und seiner Frau fragt Graf Joachim von Zollern an (359); über das Gespräch des Grafen mit dem Täufer berichtet dieser später in Straßburg (482). Von hier aus bemühte er sich später um die Güter seiner Frau in Rottenburg (602).

Im Mai und Juni 1533 werden Verhöre mit verschiedenen Täufern abgehalten, namentlich mit Elisabeth P f e r s f e l d e r und Claus F r e y (369. 388 und öfter); letzterer wurde am 22. Mai 1534 wegen Bigamie ertränkt (364). Capito gibt danach einen ausführlichen Bericht darüber, um vor dem Sektierertum zu warnen (564). Auch Zell berichtet über Frey (573). Elisabeth Pfersfelder tut wegen des Zusammenlebens mit Frey Buße (575), findet jedoch keine Ruhe (606). — Auch M. Hofmann wird wiederum verhört (364 f.). Der Wassenberger Prädikant Heinrich Slachtscaef schreibt an Bucer (372).

Das Protokoll der ersten Tagung der Synode (373) spricht von Verhandlungen über das Glaubensbekenntnis, die Kirchenbräuche und mancherlei Beschwerden („Zensuren“). Über diese „Worsynode“ berichtet u. a. Anton Engelbrecht (374). Er erregt später Anstoß wegen seiner Ansicht über das Amt der

Obrigkeit in Glaubenssachen (472) und wird im Frühjahr 1534 abgesetzt (514 f.). — Die „Hauptsynode“ wird einberufen (376 f.). Bei der Synode werden auch Täufer verhört (381 f.), namentlich M. Hofmann und E. Schwendfeld. Andere wollten sich hier nicht verantworten (387), sollten jedoch auch verhört werden. Hofmann wird strenger eingekerkert (390. 395). Die Stadt soll von den zahlreichen „Sekten“ gereinigt werden (391), vor deren Gefährlichkeit u. a. Oswald Myconius aus Basel Straßburg warnt (397).

M. Hofmann verfaßt im Sommer 1533 zwei weitere Schriften über die von ihm auf der Synode vorgebrachten Lehren (398). Seine Anhänger stellen sich hinter seine Lehrsätze (399). Der Rat trifft schärfere Maßnahmen gegen Hofmannianer und Täufer (400). Bucer schreibt gegen Hofmann (402 f.). Über Schwendfeld ist das Urteil in Straßburg geteilt (406 f.). Die Prediger richten ein Schreiben an ihn (418), das Schwendfeld mit seiner „Schuschrift“ beantwortet (419), die eine weitere „Gegenantwort“ der Prediger auslöst (435 a). Schwendfeld begibt sich nach Augsburg (423), wo er bei Bonifacius Wolschart Aufnahme findet (437) und woher er Briefe nach Straßburg richtet (426). Die Straßburger warnen vor seinem Umtreiben (436). — Emdener Täufer setzen sich für Hofmann ein (428). Melancthon billigt dessen Gefangenhaltung (430).

Die Straßburger Prediger mühen sich um ihre neue Kirchenordnung (433), verhandeln darüber mit dem Rat (434 f.). Der Rat will keine öffentlichen Disputationen mit den Sektierern mehr zulassen (440). Auch Bucer ist der Ansicht, die Prediger hätten sich mit ihnen zu weit eingelassen (442). Eine eigens ernannte Synodal-Kommission gibt ein Gutachten über eingereichte Schriften Hofmanns und Schwendfelds (444). Innerhalb der Predigerschaft bestehen Meinungsverschiedenheiten über das „äußere und innere Wort“, wobei namentlich Bucer gegen Bernhard Wacker Stellung nimmt (445). — Später — Mitte Dezember 1535 — berichtet Wacker von seinem Gespräch mit zwei seiner täuferischen Pfarrkinder, Wendling Schneider und Peter Weber, über Taufe und Abendmahl (701).

Bucer tauscht sich mit Bullinger über die Pflichten der Obrigkeit in Religionsfachen aus (447) und behandelt auch die Stellung der Täufer in dieser Frage (448). Hofmann liegt krank im Gefängnis (451); der Rat schreibt seinetwegen nach Münster (452). In Basel fürchtet man um die politische, soziale und religiöse Lage in Straßburg (457 f.). Hier finden weiter Täuferverhöre statt (459). Cornelius Poldermann aus Middelburg taucht auf und will Hofmann besuchen (461); er wird verhört (462. 466) und ausgewiesen (468). Anfang 1534 erscheint von ihm eine Erklärung des Judasbriefes (479). — Bucer antwortet auf Leo Juds Anfragen bezüglich der Täufer (463) und erklärt sich gegen Myconius über ihre Herkunft und Aufspürung in Straßburg (469). Er wendet sich gegen jede Nachgiebigkeit in der Täuferfrage (470) und verteidigt entschieden die Kindertaufe gegenüber B. Rothmann (471). Ende 1533 erfolgt ein neuer Ratsbeschluß gegen die Anhänger Hofmanns und alle Sektierer (475).

Um die Jahreswende 1533/34 macht Hans Adam, ein Täufer aus Mundolsheim bei Straßburg, der schon 1524 als „hartneckiger widertäufer“

bekannt ist (vgl. 148. 400), dem Rat erneut zu schaffen (477 f.). Der Humanist Jakob Ziegler ist mit dem Eingreifen der Obrigkeit in Religionsfachen nicht einverstanden (478. 504) und muß sich später deshalb verantworten (530 f. 538 f.). Der Hofmannianer Johann Eisenberg schreibt eine Auslegung der ersten Kapitel des Jakobusbriefes (480). Jakob Otter von Eßlingen äußert sich gegenüber Bucer über Hofmann und Schwencfeld (481). Bullinger klagt gegenüber Vadian über das „verpestete Straßburg“, von dem so viele Sektierer ausgehen (483). Die Straßburger Prediger und der Rat beschäftigen sich mit Hofmann im Gefängnis (484 f.). Nikolaus Thomae von Bergzabern schreibt über seine Stellung zu Hofmann (487). Bucer berichtet über die kirchlichen Verhältnisse in Straßburg (488 f.). Hier gehen wieder „Schmachbüchlein“ um, über die der Täufer Valentin Ressel verhört wird (491). Der Goldschmied Valentin Dufst wird als Täuferlehrer verhört und später ausgewiesen (497. 520).

Caspar Hedio spricht in seiner „Ratspredigt“ über die Pflichten und Rechte der Obrigkeit in Religionsfachen und in der Bekämpfung der Sekten (492). Bucers Schrift „Quid de baptismo“ findet in Ulm (495), St. Gallen (511) und Wittenberg (521) Beachtung. Die Prediger drängen den Rat, die Synodalangelegenheiten zu erledigen (498 f.). Leo Jud erörtert seine Stellung zu den Sekten (507). Die Straßburger verteidigen erneut die Kindertaufe gegen Münster (519) und diskutieren das Recht der Obrigkeit in Glaubensfachen (527).

Im Ostern 1534 sagen Täufer über Versammlungen in Straßburg aus, an denen sich auch mährische und schweizerische Sendboten beteiligten (529). Nach anderen Aussagen bestanden bei den Straßburger Täufern Meinungsverschiedenheiten zwischen Anhängern Hofmanns, Rauzens und Reublings (533). Zahlreiche einheimische und zugezogene Täufer werden verhört (534. 539 f. 547. 550. 558). Hartnäckige Täufer sollen laut Ratsbeschluß innerhalb 8 Tagen die Stadt räumen (535). Die Ereignisse in Münster (541) und die Umtriebe Schwencfelds in Schwaben (542) beunruhigen in steigendem Maße. Hofmann läßt sich mit neuen Prophezeiungen hören (546. 551). Die Straßburger geben einen „größeren“ Katechismus zur besseren Bekämpfung der Sekten heraus (553 f.). Sie warnen Hessen und Württemberg vor den Täufern (560 f.). — Scharnslager wird in Straßburg wiederholt verhört (550. 567). Er schreibt eine bisher nicht veröffentlichte Verantwortung seines Glaubens (576). Der Täufer Balthasar Weber bittet um Duldung in der Stadt (556), desgleichen Baniel Bläß aus Augsburg (557).

Der Rat verhandelt im Juni 1534 wieder über die Sekten, den Taufzwang und die neue Kirchenordnung (577). Der Basler Pfarrer Johann Sast befaßt sich mit den Täufern in Straßburg (577 a. 583 a). Schwencfeld will nach Straßburg zurückkehren (581 f.) und hält sich hier 6 Wochen auf (585 f.), bis er aufgefordert wird, die Stadt zu verlassen (588 f. 595). Er verfaßt eine neue Schrift gegen Bucer und Luther und entfacht dadurch eine neue Diffusion (593). — Die Prediger berichten von einer Unterredung mit Hofmann (594), der eine pseudonyme Schrift erscheinen ließ (596). Er wird deswegen verhört (607. 610). Neue Prophezeiungen über Straßburg folgen (617). Der

Drucker Wilhelm Blum muß sich wegen einer Schmähschrift verantworten (597. 600). Der Berner Rat plant hartnäckige Täufer zu ertränken; Berthold Haller fragt deswegen bei Bucer an (598). Eckart zum Drübel, Ritter und Bürger von Straßburg, schreibt u. a. gegen die Täufer in seiner Schrift „Von dem eynigen Gott“ und bezichtigt sie mancher Untugenden. Bucer erklärt Schwabel gegenüber, daß die Freiheit der Einbürgerung manche Täufer nach Straßburg gelockt habe (611). Die 1535 gedruckte Straßburger Kirchenordnung verbietet die Sekten, gebietet die Kindertaufe und das Predigthören (620 f. 637 f.).

Um die Jahreswende 1534/35 wirft Kilian Auerbacher aus Austerlitz in einem längeren Schreiben Bucer ungerechte Beschuldigungen der Täufer und Aufhebung der Obrigkeit gegen sie vor (625). Capito rät Calvin, seine Abhandlung über den Seelenschlaf jetzt zur Vermeidung neuer Diskussionen nicht zu veröffentlichen (625 a). Dem Rat wird gemeldet, daß „im Thomenloch viel widertäufer seyn“ (626). Landgraf Philipp von Hessen warnt vor den Münsterischen und wirbt um Hilfe gegen sie (627. 633. 636. 652). Der Rat verurteilt den Aufruhr und sagt bedingt Hilfe zu (631). Die Prediger bitten, gegen überhandnehmende Unsitten ebenso vorzugehen wie gegen die Wiedertäufer (634). Der Rat schreibt an König Franz I. von Frankreich über die Entstehung der Sekten wie z. B. in Münster und rät zu entscheidenden Reformen (640). In Straßburg wird auf die Kindertaufe und den Eid gedrungen (645), obwohl die Täufer widersprechen (647). Diejenigen, die ihre Kinder nicht taufen lassen wollen, werden verzeichnet und gemeldet (649). Ein Täufer namens Hans Braun wird verhört, ein anderer, Andreas Reff, ausgewiesen (653).

Mitte April 1535 wird Hofmann wiederum verhört (654), über ihn (669) wie über Schwendfeld (655. 670) beraten und eine Verordnung des Rats über das Sektenwesen erlassen (657 f.). Schwendfeld wirkt jetzt in Württemberg (662 f.). Der Almosenpfleger Alexander Berner wird wegen Schwendfeldianismus entlassen (660. 672). In Molsheim werden am 10. Mai und 3. Juni 1535 Beratungen über das Anwachsen des Täuferturns abgehalten (661. 667 f. 674). Die Frau des Täufers Jakob Krum von Rottenburg a. N. sagt von einer Täuferversammlung in Ottrott Kr. Molsheim aus (664).

David Joris kommt Mitte Mai 1535 für kurze Zeit nach Straßburg (665). Bucer betont erneut Recht und Pflicht der Obrigkeit in Religions-sachen (666 f.), um ein zweites Münster zu verhüten (671); ähnlich äußern sich die Prediger Ende des Jahres gegenüber Herzog Rupprecht von Zweibrücken (702). Einige Hofmannianer gehen angeblich in Straßburg bettelnd um (678 f.). Im Straßburger Landgebiet werden Visitationen abgehalten (680). Im Juni/Juli wird der Fall von Münster gemeldet (681. 685). Straßburger Gesandte empfangen Instruktionen für den Kreistag in Worms (682), auf dem über Münster verhandelt wird. Hofmann wird strenger bewacht (684 f.). Mit Schwendfeld will Bucer dagegen Frieden halten (686 f.). Die Prediger beschwerten sich mündlich und schriftlich über die Sekten und die Sittenlosigkeit in der Stadt (691 f.), wozu der Rat sich äußert (694. 696).

In Dorlisheim (684 a) und Ostwald bei Straßburg (693) werden Täufer-
versammlungen gemeldet. Ein neues Mandat befiehlt die „meidung aller sec-
tirischen lehr“ (698). Ein Straßburger Gesandter geht auf Rat des Land-
grafs Philipp von Hessen nach Münster (699) und erkundigt sich insonderheit
über Beziehungen Hofmanns zu Münster (700). Die Auseinandersetzung mit
Schwendfeld und seinen „engen Geistern“ (703) wie mit den Gruppen der
Täufer (704) geht über die Jahreswende 1535/36 hinaus. Bucer wird von
Leo Jud in Zürich als einer der hauptsächlichsten Bekämpfer des Täuferturns
bezeichnet (704). Tatsächlich beweisen die Akten, daß er wie auch die anderen
Straßburger Reformatoren sich ernstlich und nicht nur mit Gewalt mit dem
Täuferturn auseinandergesetzt haben.

Zwingli antwortet einem Täufer

Im vergangenen Jahr, 1961, erschien in dem großen Gesamtwerk „Huld-
reich Zwinglis Sämtliche Werke“ der Band VI, I. Teil (Zürich, Verlag Bericht-
haus) im Rahmen des „Corpus Reformatorum“. Dieser bedeutsame Band
enthielt zwei wichtige Schriften für die Täuferforschung: Zwinglis große
Kampfschrift gegen die Täufer: „In catapaptistarum strophas elenchus“ vom
31. Juli 1527 (196 Seiten) und sein „Entwurf zu einer Entgegnung auf die
Schrift eines Täufers“ von 1527 oder 1528 (17 Seiten). Beide Schriften sind
kommentiert von Prof. Fris Blanke, dem Mitherausgeber des Gesamtwerkes,
und mit einer Einleitung von Prof. Walther Köhler versehen, dem 1946 ver-
storbenen Zwingliforscher. Dieser Band VI, I. ist übrigens „ein Dokument für
das Schicksal der Zwingliausgabe“, wie es in dem Vorwort von Professor
L. v. Muralt heißt. Die ersten Doppellieferungen erschienen noch im Ver-
lag. Heinsius in Leipzig 1936 bis 1939, die letzten Lieferungen in Zürich 1960
bis 1961. Wer denkt da nicht an das Mennonitische Lexikon mit seinen schwie-
rigen Erscheinungsterminen!

Wir bringen hier mit freundlicher Erlaubnis von Prof. Blanke die er-
klärende Einleitung W. Köhlers zu der zweiten Schrift. Daraus wird deutlich,
gegen wen sie etwa gerichtet ist und welche angeblichen Ansichten eines (unbe-
kannten) Täufers Zwingli bekämpft. H. D.

Entwurf zu einer Entgegnung auf die Schrift eines Täufers

Einleitung von Walther Köhler

Der erste Herausgeber der nachstehend zum Abdruck kommenden Aus-
führungen Zwinglis, Emil Egli, nennt sie „Streitschrift wider eine Schrift
der Täufer“. Gegen eine solche sind sie allerdings gerichtet (vgl. die Worte
S. 554. 3—4 „als ouch in diser irer gschrift eigentlich vermerckt wirt“), aber